

Homo heidelbergensis

**Festschrift für Klaus-Peter Schroeder
zum siebzigsten Geburtstag**

herausgegeben von

Pirmin Spieß, Christian Hattenhauer, Michael Hettinger

**ELEKTRONISCHER
SONDERDRUCK**

Neustadt an der Weinstraße 2017

Selbstverlag der Stiftung zur Förderung der pfälzischen Geschichtsforschung

ISBN 978-3-942189-18-7

ISSN 1432-9298 (Abhandlungen zur Geschichte der Pfalz)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2017 Stiftung zur Förderung der pfälzischen Geschichtsforschung, Heinenstraße 3, 67433 Neustadt an der Weinstraße

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Nicolaus Cramer und Matthias Schüll, Heidelberg

Herstellung: Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Adieu, Canal de Craponne! – Zur Einführung der Imprévision – des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ im neuen französischen Obligationenrecht

Rupert Vogel

Klaus-Peter Schroeder hat vor einigen Jahren einen lesenswerten Beitrag zum 200jährigen Jubiläum der Einführung des Badischen Landrechts aus dem französischen Code civil heraus geschrieben.¹ Da liegt es nahe, dem Jubilar in den Geburtstagsstrauß aus bunten Festschriftartikeln einige Schwertlilien einzuflechten und über die aktuelle Reform des Code civil auf der anderen Seite des Rheins zu berichten. Im neuen, seit dem ersten Oktober 2016 geltenden französischen Obligationenrecht wird erstmals in Artikel 1195 Code civil der „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ („WGG“) anerkannt. Nachdem die Cour de cassation die „théorie de l'imprévision“ in der Leitentscheidung „Canal de Craponne“ im Jahr 1876 abgelehnt hatte, ist deren Anerkennung im neuen französischen Schuldrecht nach 140 Jahren eine kleine Revolution. Sie ist auch für die europäische Harmonisierung des Zivilrechts bedeutsam, reiht sich Frankreich doch damit ein in die Linie der Berücksichtigung wesentlicher Störungen der Geschäftsgrundlage in den europäischen Vertragsrechtssystemen.²

Das deutsch-französische rechtsvergleichende Thema möge dem Jubilar munden, der als Rechtshistoriker an der Schnittstelle von Recht, Kultur und Geschichte ein überzeugter und überzeugender Vertreter der deutsch-französischen Freundschaft und des entsprechenden Lebensstils ist. Bon anniversaire, lieber Klaus-Peter!

¹ Klaus-Peter SCHROEDER, „Hier ist eine baldige aber Radicale Kur notwendig“ – 200 Jahre Badisches Landrecht, in: NJW 2010, 731ff.

² Als Ausnahme, insofern nicht identisch mit der gemeinrechtlichen *clausula rebus sic stantibus*-Lehre, vgl. Palandt-GRÜNEBERG, BGB-Kommentar, 76. Auflage München 2017, § 313, Rn. 11.

I. Rückblick: Die Ablehnung der *théorie de l'imprévision*

1. Die Entscheidung Canal de Craponne

Jeder französische Jurist kennt die Entscheidung Canal de Craponne der Cour de cassation vom 06.03.1876³, in der diese das Berufungsurteil der Cour d'appel d'Aix vom 31.12.1873 aufgehoben und eine Vertragsanpassung wegen veränderter Umstände abgelehnt hat.⁴ Die Kläger waren Nachfahren eines Adam de Craponne, der sich in Verträgen von 1565 und 1567 gegenüber einigen Grundeigentümern und der Gemeinde Pélissane zur Errichtung eines Kanals und zu dessen Befüllung mit Wasser sowie zur Duldung der Wasserentnahme durch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke verpflichtet hatte, Zug um Zug gegen Zahlung einer Vergütung für die Wasserentnahme und für die Duldung des Kanals auf den Grundstücken. Der Vertrag war auf ewige Zeiten mit Ausschluss der Kündigung geschlossen worden.

In den 300 Jahren seit Vertragsabschluss hatte sich aufgrund der Geldentwertung das Verhältnis von Unterhaltungskosten und Ertrag wesentlich geändert. Die Kosten für das in den Kanal eingeleitete Wasser waren höher als dessen Verkaufspreis an die Grundstückseigentümer, hinzu kamen die Unterhaltungskosten des Kanals. Die Vorinstanzen hatten den Klägern Recht gegeben und eine Anpassung des Bewässerungsentgelts auf ein angemessenes Preisniveau gewährt.

Die Cour de cassation hat jedoch die Vertragsanpassung abgelehnt mit dem Verweis auf die Regelung in Art. 1134 Code civil a.F.:⁵ *Les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites. Elles ne peuvent être révoquées que de leur consentement mutuel, ou pour les causes que la loi autorise. Elles doivent être exécutées de bonne foi.*⁶ Auch nach

³ Cass. civ. 06.03.1876, De Gallifet c. Commune de Pélissane (genannt: *Canal de Craponne*), D. 1876.1.193.

⁴ Sehr viel genauer beschreibt in deutscher Sprache Doralt den Fall: Walter DORALT, Der Wegfall der Geschäftsgrundlage, in: *RabelsZ* 76 (2012), S. 761, 763ff.

⁵ Entsprechende Regelung jetzt in Art. 1193 Code civil n.F.; weite Teile der schuldrechtlichen Regelungen des Code civil wurde durch die Ordonnance no. 2016-131 vom 10.02.2016 mit Wirkung zum 01.10.2016 abgeändert, neu gefasst, umgestellt oder abgeschafft.

⁶ *Vereinbarungen, die rechtmäßig getroffen wurden, haben Gesetzesrang für diejenigen, die sie geschlossen haben. Sie können nur in gegenseitigem Einvernehmen widerrufen werden oder aus Gründen, die das Gesetz erlaubt. Sie müssen in gutem Glauben erfüllt werden.*

neuem Schuldrecht gilt der Grundsatz der Vertragsdurchführung nach Treu und Glauben fort, der jetzt in Art. 1112 Abs. 1 Code civil n.F. verankert ist.⁷

Das höchste französische Zivilgericht unterstrich in dem Urteil im Sinne des Prinzips *pacta servanda sunt* und der Rechtssicherheit den hohen Rang eines Vertrages als Gesetz zwischen den Vertragsparteien, das nur von diesen einvernehmlich aufgehoben werden kann: *Dans aucun cas, il n'appartient aux tribunaux, quelque équitable que puisse leur paraître leur décision, de prendre en considération le temps et les circonstances pour modifier les conventions des parties et substituer des clauses nouvelles à celles qui ont été librement acceptées par les contractants.*⁸

Dabei bereitete der intertemporale Rückgriff auf die Zeit weit vor der Verkündung des Code civil (1804) den Richtern keine Probleme, da es sich, so die Begründung, bei dem genannten Rechtssatz des Gesetzesranges des Vertrags nur um die Wiederholung alter Grundsätze handele, die auf dem Gebiet von vertraglichen Vereinbarungen ununterbrochen befolgt würden.⁹

Auch in den 140 Jahren nach Canal de Craponne hielt die Cour de cassation in ständiger Rechtsprechung aus Gründen der Rechtssicherheit daran fest, dass eine Vertragsanpassung durch den Richter ohne Einvernehmen der Parteien nicht möglich sei.

Anders als im Zivilrecht berücksichtigte hingegen die Verwaltungsgerichtsbarkeit Störungen der Geschäftsgrundlage, insbesondere durch Kriegsumstände und mit dem Motiv der Aufrechterhaltung des Service public (öff. Daseinsvorsorge). So anerkannte der Conseil d'Etat bereits 1916 in der Entscheidung *Gaz de Bordeaux*, dass kriegsbedingte Steigerungen des Kohlepreises einen ein Gaswerk betreibenden Konzessionär berechtigten, eine Entschädigung von der Konzessionsbehörde zu verlangen.¹⁰ Mit dem Argument der Einheit der Rechtsordnung sprachen sich deshalb insbesondere einige Öffentlichrechtler in Frankreich dafür aus, den im öffentlichen Recht anerkannten Grundsatz auf das Zivilrecht zu übertragen.¹¹

⁷ *L'initiative, le déroulement et la rupture des négociations précontractuelles sont libres. Ils doivent impérativement satisfaire aux exigences de la bonne foi.*

⁸ *In keinem Fall ist es Sache der Gerichte, so angemessen ihnen ihre Entscheidung auch vorkommen mag, die Zeit und die Umstände zu berücksichtigen und die Vereinbarungen der Vertragsparteien zu modifizieren und neue Regelungen an Stelle solcher Regelungen zu stellen, die von den Vertragspartnern mit freiem Willen akzeptiert worden sind.*

⁹ *...que la reproduction des anciens principes constamment suivis en matière d'obligations contractuelles...*

¹⁰ CE 30.03.1916, D. 1916.3.25; weiter wichtig CE 12.03.1976, AJDA 1976, 528 u. 552.

¹¹ Jérémy ANTIPASS, Regards comparatistes internes sur la réforme du droit des contrats, in: AJDA, 2016, 1625.

2. Neuere Urteile der Cour de cassation

Die strenge, formale Rechtsprechung der Zivilgerichte wurde allerdings in den letzten Jahrzehnten bei einer eklatanten nachvertraglichen Verschiebung des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung dadurch aufgeweicht, dass die Gerichte in einigen Urteilen aus dem Gebot der gutgläubigen Vertragserfüllung (*bonne foi*) in Art. 1134 Satz 3 Code civil a.F. eine Nachverhandlungspflicht der bevorzugten Vertragspartei abzuleiten suchten. So entschied eine handelsrechtliche Kammer der Cour de cassation im Urteil Huard¹² im Jahr 1992, dass ein Tankstellenpächter, der von der Mineralölgesellschaft jährlich eine Mindestmenge von Benzin zum Listenpreis abzunehmen hatte, von dieser aufgrund *bonne foi* Schadensersatz verlangen kann, wenn sie aufgrund des Preisverfalls nach der Ölkrise in den eigenen, unselbständigen Tankstellen niedrigere Endverkaufspreise verlangte und gleichzeitig vom Tankstellenpächter die teureren vereinbarten Einkaufspreise forderte. Dies mit der Folge, dass dieser nichts konkurrenzfähig war oder unter Einkaufspreis verkaufen musste. Auffällig hierbei ist, dass die Cour de cassation nicht die Preise anpasste, wie dies in Deutschland bei Anwendung von § 313 BGB der Fall gewesen wäre, sondern Schadensersatz zusprach.

Auch eine der zivilrechtlichen Kammern der Cour de cassation argumentierte mit *bonne foi*, als sie einen Vater nicht länger für unterhaltspflichtig hielt, der sich auf Dauer von 10 Jahren zu monatlichen Unterhaltszahlungen an seine Ex-Ehefrau verpflichtet hatte, um die Ausbildung des gemeinsamen Kindes zu finanzieren, wenn dieses zwei Jahre später zu seinem Vater gezogen war.¹³

In anderen Fällen argumentieren die Zivilgerichte mit der *cause* des Vertrags.¹⁴ Bei der *cause* handelt es sich um den wenig greifbaren und heftig diskutierten Rechtsgrund, d.h. um eine Art synallagmatisches Motiv, auf dessen Grundlage die Vertragspartner einen Vertrag schlossen. Die *cause* war bis zur Schuldrechtsreform neben der Willensübereinstimmung (*consentement*), der Geschäftsfähigkeit (*capacité*) und dem Leistungsobjekt (*objet*) die vierte Bedingung, die zur Begründung eines Vertrags vorliegen musste (und nicht unerlaubt sein durfte).¹⁵ Der permanente Streit um den

¹² Cass. com 03.11.1992, n°90-18547, JCP 1993. II. 22614.

¹³ Cass. com 30.10.2008, Rev. contr. 2009, 49. Weitere Rspr. s. Nicolas DISSAUX/Christophe JAMIN, Réforme du droit des contrats, du régime général et de la preuve des obligations, Ordonnance Nr. 216-131, du 10 février 2016, Art. 1195.

¹⁴ Art. 1131 a.F.: *L'obligation sans cause, ou sur une fausse cause, ou sur une cause illicite, ne peut avoir aucun effet.*

¹⁵ Art. 1108 a.F.: *Quatre conditions sont essentielles pour la validité d'une convention: Le consentement de la partie qui s'oblige; Sa capacité de contracter;*

Charakter und die Essenz der cause¹⁶ führte dazu, dass diese umstrittene, aber wenig präzise Rechtsbedingung nach mehr als 200 Jahren zum 01.10.2016 abgeschafft wurde.

2010 ging die Cour de cassation im Fall Soffimat¹⁷ recht weit in der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Umstände als cause, wobei sie allerdings nur einen Antrag auf einstweilige Verfügung ablehnte und nicht endbeschied. In dem Fall verlangte die Antragstellerin, eine Heizungsgesellschaft, von der Antragsgegnerin, einem Wartungsunternehmen, im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens, dass dieses weiterhin vertragsgemäß auch in den letzten zwei Jahren eines Wartungsvertrags mit zwölfjähriger Laufzeit Motoren in Stand hielt. Im zehnten Jahr der Laufzeit des Wartungsvertrags hatten sich die Wartungsaufwendungen um 300% und der Wert der Wartungsarbeiten um das Zehnfache im Vergleich zur marktüblichen Wartungsgebühr erhöht. Grund dieser Störung des Preis-/Leistungsverhältnisses war eine nicht vorhersehbare Erhöhung von Rohstoff- und Metallpreisen.

Die Cour de cassation warf hier den Untergerichten vor, nicht die erhebliche Veränderung der wirtschaftlichen Umstände sowie das generelle wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages überprüft zu haben, wie es bei Vertragsschluss konkludent beidseitig festgelegt worden war, sich aber wegen der Kostensteigerung wesentlich verändert hatte.¹⁸ Nach der Cour de cassation war der Rechtsgrund entfallen und der Vertrag damit hinfällig,¹⁹ eine durchaus diskutabile Einschätzung, da nach einigen Autoren es zwar der cause zum Abschluss eines Vertrags bedurfte, nicht aber durativ zu dessen Durchführung.²⁰

Da nachvertragliche Äquivalenzstörungen von den Zivilgerichten also in der Regel nicht berücksichtigt wurden, gab es in der französischen Vertragspraxis einige Besonderheiten, die Störungen des Preis-Leistungs-Verhältnisses abzumildern suchten. So war es zumindest kaufmännischen Vertragspartnern unbenommen, in einer Hardship-Klausel eine Nachverhandlungspflicht bei einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Umstände zu vereinba-

Un objet certain qui forme la matière de l'engagement; Une cause licite dans l'obligation.

¹⁶ Henri CAPITANT/François TERRE/Yves LEQUETTE, Les grands arrêts de la jurisprudence civile, tome II, no. 156, Paris 2015.

¹⁷ Cass. com. 29.06.2010, *Soffimat*, n° 09-67369; D. 2010, 2481.

¹⁸ ...en raison de l'évolution des circonstances économiques au cours de l'exécution du contrat qui avait provoqué un bouleversement de son économie interne.

¹⁹ Objektive Unmöglichkeit im Sinne von höherer Gewalt (*force majeure*) lag nicht vor, da das Wartungsunternehmen physisch weiterhin leisten konnte. Ansonsten hätte es sich auf Art. 1218 Code civil n.F. berufen können.

²⁰ Gaël CHANTEPIE/Mathias LATINA, La réforme du droit des obligations, Paris 2016, S. 442, Fn. 2.

ren.²¹ Französische Vertragsjuristen setzten auch in weit größerem Umfang als in Deutschland Indexregelungen ein, um beispielsweise Währungsschwankungen und die Preisentwicklung aufzufangen, die, sofern ein Zusammenhang mit der maßgeblichen Branche besteht, von den Gerichten anerkannt werden. Schließlich ist es in einigen Rechtsgebieten ausdrücklich vorgesehen, dass eine Vergütung abhängig vom Erfolg der Leistung oder Absatz des Produkts gezahlt wird und für Festpreisabreden ausdrücklich ein Grund bestehen muss (so etwa für urheberrechtliche Lizenzverträge).²²

Einige Autoren gingen sogar so weit, die Unbestimmtheit der bis Oktober 2016 praktizierten Rechtsprechung insofern zu loben, als die Vertragspartner eben ihre Vertragsfreiheit nutzen und verhandeln sollten, um für sie günstige Anpassungsregelungen zu erhalten.²³

II. Durchblick: Die neue Regelung des Art. 1195 Code civil

1. Die Reformvorschläge²⁴

Die ablehnende Haltung der Cour de cassation zur *théorie de l'imprévision* wurde in der Lehre seit Ende des letzten Jahrhunderts zunehmend kontrovers diskutiert.²⁵ Die Befürworter des Canal de Craponne-Urteils betonten die Rechtssicherheit und kritisierten die unangemessene Rolle des Richters, bei Anerkennung der Störung der Geschäftsgrundlage anstelle der Vertragspartner eine Vertragsanpassung vornehmen zu sollen. Außerdem sei es Sache des Gesetzgebers, wie nun geschehen, eine solche grundlegende Regelung einzuführen.²⁶

Die Kritiker des Urteils verwiesen rechtsvergleichend auf die anderen europäischen Rechtssysteme, in denen teilweise richterrechtlich (Deutschland²⁷, Großbritannien, Schweiz, Spanien) oder gesetzlich (Deutschland²⁸, Grie-

²¹ DORALT, Wegfall der Geschäftsgrundlage, S. 761, 766.

²² L. art. 131-4 CPI.

²³ François TERRE u.a., *Droit civil. Les obligations*, Paris 2013, n° 471.

²⁴ Zur deutschen Perspektive: Pascal ANCEL/Robert WINTGEN, *La théorie du „fondement contractuel“ (Geschäftsgrundlage) et son intérêt pour le droit français*, in: RDC (2006), S. 697; Jens KLEINSCHMIDT/Dominik GROSS, *La réforme du droit des contrats: perspective allemande sur la balance délicate entre liberté contractuelle et pouvoirs du juge*, in: RDC (2016), S. 674; Arne ALBERTS, *Wegfall der Geschäftsgrundlage*, Münster 2015.

²⁵ Zur Lehre ausführlich CAPITANT/TERRE/LEQUETTE, *Les grands arrêts*, no. 163; auf Deutsch DORALT, *Wegfall der Geschäftsgrundlage*, S. 768; ALBERTS, *Wegfall der Geschäftsgrundlage*, S. 77ff.

²⁶ Eric SAVAUX, *L'introduction de la révision ou de la résiliation pour imprévision – Rapport français*, in: RDC (2010), II B.

²⁷ Bis zur Schuldrechtsreform 2002.

²⁸ Seit der Schuldrechtsreform 2002, § 313 BGB.

chenland, Italien, Portugal) seit dem 19. Jahrhundert Störungen der Geschäftsgrundlage anerkannt wurden.²⁹ Insbesondere unter Verweis auf die deutschrechtliche, auf dem Gedanken von Treu und Glauben beruhende Regelung schlugen diverse Autoren die Anerkennung der „Unvorhersehbarkeit“ (imprévision) auch in Frankreich vor.³⁰

Nach den beiden Reformvorschlägen (Avant-projets) zur Schuldrechtsreform, die von Arbeitsgruppen um die Jura-Professoren Catala 2006³¹ und Terre 2009³² ausgearbeitet wurden, sollte in Fällen massiver Störungen der Geschäftsgrundlage die benachteiligte Vertragspartei ein Recht auf Nachverhandlungen haben, das bei einer Verweigerung der begünstigten Vertragspartei allerdings nur in einen Schadensersatzanspruch der benachteiligten Vertragspartei münden sollte. Die Möglichkeit eines Rücktritts sollte nach Catala einer Vertragspartei auch bei Fehlschlägen der Nachverhandlungen nicht eingeräumt werden.

Das Projekt der Arbeitsgruppe um Professor Terre lag dem aktuellen Art. 1195 Code civil näher als das Avant-projet von Catala. Schließlich kursierte, ohne je offiziell publiziert zu sein, in Juristenkreisen ein Avant-projet de la chancellerie (Reformentwurf des Justizministeriums), der schlussendlich in mehreren Versionen zum neuen Art. 1195 Code civil führte.³³ Der Hauptunterschied zwischen den Reformentwürfen von Catala und Terre³⁴ besteht darin, dass Terre sich auf der Tatbestandsebene eher an den europäischen Mustergesetzen orientierte als Catala. Auf Rechtsfolgenebene sah Catala nur eine Nachverhandlungspflicht der Parteien, die der Richter auch anordnen konnte, vor, während Terre bei einem Fehlschlag der Nachverhandlungen auch eine Kündigung des Vertrags zulassen wollte. Der Entwurf des Justizministeriums von 2009 setzte auf dem Gesetzesentwurf von Terre

²⁹ R. DAVID, *L'imprévision dans les droits européens*, in: *Mélanges Alfred Jaufret*, 1974, S. 211ff.; Stéphane SCHINDLER-VIRGUE, *La notion du juste prix en droit positif français*, Paris 1992, S. 317ff.

³⁰ Vgl. DORALT, *Wegfall der Geschäftsgrundlage*, S. 761-784; KLEINSCHMIDT/GROSS, *La réforme du droit des contrats*, S. 674.

³¹ Pierre CATALA (Hrsg.), *Avant-projet de réforme du droit des obligations et de la prescription*, Paris 2006: Art. 1135-1ff.

³² François TERRE (Hrsg.), *Pour une réforme du droit des contrats*, Paris 2009, Art. 92.

³³ Vgl. CHANTEPIE/LATINA, *La réforme du droit*, S. 14ff.; s. auch den Rapport der Cour de cassation: *Rapport du groupe de travail de la Cour de cassation sur l'avant-projet de réforme du droit des obligations et de la prescription*, https://www.courdecassation.fr/institution_1/autres_publications_discours_2039/discours_2202/travail_cour_10699.html (besucht am 26.11.2016) und SAVAUX, *L'introduction de la révision ou de la résiliation pour imprévision – Rapport français*, S. 1057.

³⁴ TERRE (Hrsg.), *Pour une réforme*.

auf und führte schließlich in mehreren Versionen zum aktuellen Art. 1195 Code civil.

2. Die Gesetzesreform

a. Struktur und Inhalt

Nach einem ersten konsolidierten Vorentwurf des *Projet de Réforme* im Februar 2015³⁵ wurde durch Verordnung vom 10.02.2016 der endgültige Text des Reformprojekts vom Staatspräsidenten erlassen. Die Einführung der *imprévision* wird hierbei als *rupture totale*, als *révolution* bezeichnet.³⁶

Der neue Art. 1195 Code civil anerkennt die *théorie de l'imprévision*:

Si un changement de circonstances imprévisible lors de la conclusion du contrat rend l'exécution excessivement onéreuse pour une partie qui n'avait pas accepté d'en assumer le risque, celle-ci peut demander une renégociation du contrat à son cocontractant. Elle continue à exécuter ses obligations durant la renégociation.

En cas de refus ou d'échec de la renégociation, les parties peuvent convenir de la résolution du contrat, à la date et aux conditions qu'elles déterminent, ou demander d'un commun accord au juge de procéder à son adaptation. A défaut d'accord dans un délai raisonnable, le juge peut, à la demande d'une partie, réviser le contrat ou y mettre fin, à la date et aux conditions qu'il fixe.³⁷

Geltungsbeginn des neuen Schuldrechts und damit der Anerkennung von schwerwiegenden Störungen der Geschäftsgrundlage ist nach der intertemporalen Regelung von Art. 9 Abs. 2 der Ordonnance der 01.10.2016. Für Verträge, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen werden, soll das neue Schuldrecht gelten, was von ungeduldigen Stimmen der Literatur kritisiert

³⁵ http://www.justice.gouv.fr/publication/j21_projet_ord_reforme_contrats_2015.pdf.

³⁶ DISSAUX/JAMIN, *Réforme du droit des contrats, du régime général et de la preuve des obligations*, Ordonnance Nr. 2016-131, du 10 février 2016, Commentaire, art. 1195.

³⁷ *Wenn eine beim Vertragsschluss unvorhersehbare Änderung der Umstände die Erfüllung übermäßig beschwerlich für eine Vertragspartei macht, die sich nicht zur Anerkennung der entsprechenden Risikoübernahme bereit erklärt hatte, kann diese eine Nachverhandlung des Vertrags vom Vertragspartner verlangen. Sie fährt während der Nachverhandlung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen fort.*

Im Falle einer Weigerung oder des Fehlschlagens der Nachverhandlung können die Vertragsparteien einvernehmlich die Aufhebung des Vertrags vereinbaren, zu einem Zeitpunkt und zu Bedingungen die sie festlegen, oder sie bitten einvernehmlich den Richter um eine Vertragsanpassung. Mangels Einigung innerhalb vernünftiger Frist kann der Richter auf Antrag einer Vertragspartei den Vertrag anpassen oder beenden, zu einem Zeitpunkt und zu Bedingungen, die er festlegt.

wird, die, wenn schon nicht rückwirkend, so doch ab Verkündungstermin der Reform am 10.02.2016 die Anwendung der *théorie de l'imprévision* mit dem Argument verlangen, dass schließlich die Rechtsprechung bereits seit einiger Zeit, wie zitiert, Störungen der Geschäftsgrundlage berücksichtige.³⁸

Eine interessante Frage ist im Übrigen, ob die Regeln des neu eingeführten Art. 1195 Code civil zumindest im kaufmännischen Verkehr abbedungen oder abgeändert werden können. Da sich zumindest keine konkreten gegen teiligen Anordnungen im positiven Recht finden und da die *imprévision* während 140 Jahren im französischen Schuldrecht nicht galt, wird der dispo sitive Charakter dieser Norm bejaht.³⁹ Umgekehrt könnte sicherlich ange führt werden, dass mit der gesetzgeberischen Entscheidung der Einführung gerade der vormalige Zustand der Nichtberücksichtigung der *imprévision* abgeschafft werden sollte. Anzumerken bei diesen offenen Punkten der Neu regelung von Art. 1195 Code civil ist übrigens, dass naturgemäß noch keine Rechtsprechung vorliegt und Prognosen deshalb Spekulation sind.

b. Offene Punkte und Vergleich mit § 313 BGB und mit dem Europäischen Vertragsrecht

aa. Art. 1195 Cc / § 313 BGB

Die Regelungen zur Störung der Geschäftsgrundlage im neuen französischen und im deutschen Schuldrecht lassen sich wie folgt schematisch vergleichen:

Art. 1195 Cc

§ 313 BGB⁴⁰

(1) Unvorhergesehene Änderung der Umstände (1) Schwerwiegende Veränderung der Umstände/wesentliche (beidseitige)

³⁸ Daniel MAINGUY, Pour l'entrée en vigueur immédiate des règles nouvelles du droit des contrats, in: Recueil Dalloz 2016, 1762.

³⁹ Für das deutsche Recht s. Thomas PFEIFFER in: jurisPK-BGB, hrsg. v. Maximilian Herberger/Michael Martinek/Helmut Rübmann u.a., Saarbrücken 2014, § 313 BGB, Rn. 38, der diese Frage differenziert betrachtet.

⁴⁰ § 313 BGB Störung der Geschäftsgrundlage

(1) *Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.*

(2) *Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.*

(3) *Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.*

	Vorstellungen zur Vertragsgrundlage stimmen nicht
(2) Erfüllung unzumutbar aufwendig für eine Partei	(2) Parteien hätten Vertrag nicht oder anders geschlossen
(3) Keine Übernahme des Risikos durch eine Partei	(3) Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (vertragliche und gesetzliche Risikoverteilung)
(4) Verlangen von Nachverhandlungen	(4) Verlangen nach Vertragsanpassung
(5) Fortsetzung der Vertragserfüllung	
(6) Bei Fehlschlagen Nachverhandlung: einvernehmliche Vertragsaufhebung richterliche Vertragsanpassung richterliche Vertragsbeendigung	(6) Bei Unzumutbarkeit oder Fehlschlagen der Anpassung Rücktritt/ Kündigung

Vorfrage der Anwendung von Art. 1195 Code civil ist zuerst einmal, ob dieser auf alle Arten von Verträgen anwendbar ist, auf Dauerschuldverhältnisse ebenso wie auf einmalige Austauschverträge?⁴¹ Während der Diskussionen zur Schuldrechtsreform schlug Catala vor, nur Sukzessivverträge (contrats à exécution successive) nach den Regeln der Störung der Geschäftsgrundlage zu behandeln, da eine solche Regelung bei einmaligen Austauschverträgen nicht notwendig sei.⁴² Andere französische Autoren wollten umgekehrt nur bei einmaligen Austauschverträgen die *imprévision* anwenden, denn bei Dauerschuldverhältnissen könne jeder Teil sowieso kündigen.⁴³ Für die Anwendbarkeit auf sämtliche Vertragsarten spricht allerdings der vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Begriff des *contrat*, welcher nicht zwischen unterschiedlichen Vertragsarten differenziert.

Zu (1) Änderung der Umstände / *changement de circonstances*

Das erste Tatbestandsmerkmal der unvorhergesehenen Änderung der Umstände / *changement de circonstances imprévisible* entspricht in etwa der schwerwiegenden Veränderung der Umstände der deutschen Regelung mit

⁴¹ Vgl. hierzu im deutschen Recht die streitige Abgrenzung von § 313 BGB für sämtliche Fälle des WGG zu § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) als mögliche Spezialregel. PFEIFFER, in: Herberger/Martinek/Rußmann, § 313 BGB, Rn. 22.

⁴² CATALA (Hrsg.), *Avant-projet de réforme*, Art. 1135-1.

⁴³ Jean-Denis PELLIER, *Réflexions sur l'imprévision dans le projet de réforme du droit des contrats (observations sur l'article 1196 du Projet de réforme)*, in: *Petites affiches* (2015), Nr. 228, S. 8.

dem Unterschied, dass das Adjektiv unvorhergesehen bereits ein subjektives Merkmal enthält, wobei sich dem Text selbst nicht entnehmen lässt, ob die Unvorhersehbarkeit bei beiden Vertragsparteien oder nur bei einer Vertragspartei bestehen muss. Diese Unsicherheit wird durch das dritte Tatbestandsmerkmal aufgelöst, das auf die benachteiligte Partei abstellt, die nicht das Risiko übernommen haben darf, was selbstverständlich dann der Fall ist, wenn sie die Änderung der Umstände vorhersehen konnte.

In der deutschen Regelung ist hingegen von den (beiden) Parteien die Rede, die den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen hätten, was im Umkehrschluss bedeutet, dass eine einseitige Fehlvorstellung nicht unter den WGG fällt (sondern unter die Irrtumsregelung).⁴⁴ Im französischen Recht wurden beidseitige Irrtümer bezüglich der wirtschaftlichen Umstände eher selten anerkannt.⁴⁵

Bei der Definition der Umstände ist ein Großteil der französischen Kommentatoren der Ansicht, dass diese in der Regel wirtschaftlich, aber auch juristisch (z.B. Gesetzesänderungen), jedenfalls externe Aspekte außerhalb der Parteien sein müssen. Hierbei wird auf das Tatbestandsmerkmal der faits extérieurs (äußere Tatsachen) und auf die entsprechende Regelung in Art. 1218 Code civil über höhere Gewalt (force majeure) verwiesen.⁴⁶ Andere Autoren wollen auch subjektive Aspekte berücksichtigen.⁴⁷

In Bezug auf die „Vorhersehbarkeit“ (prévisibilité) besteht die Meinung, dass diese nicht radikal (radicalement), sondern nur nach einem vernünftigen Maßstab (raisonnablement) zu bewerten sei.⁴⁸ Grund hierfür sei, dass auch bei der höheren Gewalt (force majeure) nur ein vernünftiges Maß erforderlich ist. Bei diesem Merkmal wird es übrigens für nicht schädlich erachtet, wenn zwar das Eintreten eines Umstands vorhersehbar war, nicht jedoch dessen Ausmaß.⁴⁹

Zu (2) Einparteien- / Zweiparteien-Ansatz

Das Tatbestandsmerkmal des übermäßig aufwendig / excessivement onéreuse übernimmt Art. 1195 von 6:111 (Change of circumstances) Principles of European Contract Law (PECL) und entspricht in etwa der deutschen Regelung der schwerwiegenden Veränderung. Im Avant-projet Catala heißt es

⁴⁴ Im Einzelnen ist das Verhältnis beider Normen str., (Vorrang von § 119 BGB oder freie Konkurrenz), vgl. PFEIFFER, § 313 BGB, Rn. 16.

⁴⁵ ANCEL/WINTGEN, La théorie du „fondement contractuel“, III, Rn. 23.

⁴⁶ CHANTEPIE/LATINA, La réforme du droit, n°524.

⁴⁷ Vgl. PELLIER, Réflexions sur l'imprévision, Nr. 228, S. 8ff.

⁴⁸ CHANTEPIE/LATINA, La réforme du droit, n°524.

⁴⁹ Philippe STOFFEL-MUNCK, L'imprévision et la réforme des effets du contrat, Revue des contrats, in: RDC (2016), Hors-série, S. 30ff., I B 1.

strenger, dass eine Vertragspartei das Interesse am Vertrag / intérêt dans le contrat verloren haben muss.

Interessant ist hierbei, dass mit dem Paradigma des Aufwands nur wirtschaftlich-materielle Aspekte (exécution onéreuse) berücksichtigt werden, und zwar nur in Bezug auf die benachteiligte Vertragspartei. Die deutsche Regelung stellt hier nicht auf die benachteiligte Vertragspartei oder auf deren individuelle Fähigkeit ab, die Vorhersehbarkeit des Umstands zu erkennen, sondern darauf, ob beide Vertragsparteien den Vertrag nicht oder anders geschlossen hätten. Der deutsche Ansatz berücksichtigt somit eher – global – die Position beider Vertragsparteien.

Der französische Text verlangt im Übrigen, dass die Erfüllung „übermäßig aufwändig“ (excessivement onéreuse) sein muss. Im Gegensatz hierzu wird in den europäischen Mustertexten⁵⁰ und auch bei Terre nicht der Umfang des Aufwands bestimmt. Die französische Regelung des excessivement ist darauf ausgerichtet, eine Störung der Geschäftsgrundlage möglichst selten zu machen.

Zu (3) Keine Risikoübernahme

Keine Übernahme des Risikos durch eine Partei / pas accepté d'en assumer le risque. Während die deutsche Regelung sehr ausführlich auf den konkreten Fall und die vertragliche und gesetzliche Risikoverteilung Bezug nimmt, begnügt sich die französische Regelung mit der kurzen Feststellung, die benachteiligte Partei dürfe das realisierte Risiko nicht übernommen haben.⁵¹

Angesichts des Umstands, dass die Störung der Geschäftsgrundlage in Deutschland seit mehr als 100 Jahren anerkannt ist,⁵² wundert es nicht, wenn das französische Zivilrecht sehr viel weniger ausgefeilte Kriterien für die Risikoverteilung und -übernahme entwickelt hat. Während im deutschen Recht zwischen verschiedenen Risiken und Risikosphären unterschieden wird (z.B. Risiko der Geldentwertung, Geldbeschaffung, Finanzierung, Entwertungs- und Verwendungsrisiko etc.),⁵³ ist der Begriff der Risikoübernahme im französischen Recht bislang wenig ausgeprägt und muss von der Rechtsprechung noch ausgearbeitet werden.

⁵⁰ Siehe unten, lit. bb.

⁵¹ PELLIER, Réflexions sur l'imprévision, Nr. 228, S. 8ff., Ziff. 7.

⁵² Vgl. bereits Motive, Bd. 2, S. 199; RG, 03.02.1922 – II 640/21 – RGZ 103, 328; RG, 28.01.1905 – VII 554/04 – RGZ 60, 56; Paul OERTMANN, Die Geschäftsgrundlage: Ein neuer Rechtsbegriff, Leipzig 1921.

⁵³ Palandt-GRÜNEBERG, § 313 Rn 19; ganz zu schweigen von der Aufgliederung in „große Geschäftsgrundlage“ und „kleine Geschäftsgrundlage“ sowie „objektive Geschäftsgrundlage“ und „subjektive Geschäftsgrundlage“ – vgl. im Einzelnen Palandt-GRÜNEBERG, § 313, Rn. 2ff.

Zu (4) Nachverhandlung

Die größten Probleme hat die französische Lehre mit der Anordnung der vom Richter vorgenommenen Vertragsänderung oder, einschneidender noch, mit der Vertragsauflösung zu dem vom Richter festgelegten Zeitpunkt und Bedingungen.⁵⁴ Hier wird kritisiert, dass der Gesetzgeber dem Richter keine Kriterien an die Hand gibt, wonach er eine Vertragsänderung vorzunehmen hat.⁵⁵ Überhaupt wird bezweifelt, dass ein außenstehender Dritter, der nicht genau die Umstände des Einzelfalls kennt, anstelle der Parteien die Vertragspunkte festlegen könne.⁵⁶ Andere wieder begrüßen die Kompetenzerweiterung der Richter und verweisen – entsprechend der deutschen Dogmatik – auf die *bonne foi*, an der sich der Richter orientieren mag.⁵⁷ Es ist auch nicht außergewöhnlich im französischen Zivilrecht, dass der Richter vertragsmissbräuchliche Klauseln korrigiert, die der Hauptleistung die Substanz entziehen⁵⁸ oder zumindest die Rechtsfolgen eines Vertrags durch den richterlichen *délai de grace* korrigiert, die Gnadenfrist, dank derer der Richter bei Zahlungsklagen geschuldete Zahlungen auf bis zu zwei Jahre strecken kann.⁵⁹

Zu (5) Fortsetzungspflicht

Ein wesentlicher Unterschied zur Regelungen in § 313 BGB ist, dass in Art. 1195 Code civil die Fortsetzung der Vertragserfüllung durch die benachteiligte Partei während der Nachverhandlung und gegebenenfalls während des richterlichen Einschreitens verlangt wird. Hintergrund ist, dass diese nicht mit der Behauptung, eine Störung der Geschäftsgrundlage läge vor, die Rechtssicherheit beeinträchtigen können soll. Nach deutschem Recht steht der benachteiligten Partei hingegen sofort die Einrede des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu.⁶⁰ Die Fortsetzungspflicht wird auch in Frankreich kritisiert, da sie einerseits den Ruin der benachteiligten Partei bedeuten, an-

⁵⁴ Jean-François FEDOU, *Le juge et la révision du contrat*, in: RDC (2016), S. 382; Aynès LAURENT, *Le juge et le contrat: nouveaux rôles?*, in: *Revue des contrats*, Hors-série du 01.04.2016; Thierry REVET, *Le juge et la révision du contrat*, in: RDC (2016), S. 373; STOFFEL-MUNCK, *L'imprévision et la réforme*, S. 30ff., I B.

⁵⁵ Rémy CABRILLAC, *L'article 1196: la porte entrouverte à l'admission de l'imprévision*, in: RDC (2016), S. 771.

⁵⁶ Vgl. PELLIER, *Réflexions sur l'imprévision*, Nr. 228, S. 8ff. II A.

⁵⁷ Vgl. STOFFEL-MUNCK, *L'imprévision et la réforme*, I C; LAURENT, *Le juge et le contrat*, II A 1.

⁵⁸ Jetzt z.B. Art. 1170 Code civil n.F.: *Toute clause qui prive de sa substance l'obligation essentielle du débiteur est réputée non écrite.*

⁵⁹ Art. 1343-5 Code civil n.F. und Art. 1244-1 Code civil a.F. Zu weiteren „Standards“, die dem Richter Orientierung geben LAURENT, *Le juge et le contrat*, II.

⁶⁰ Palandt-GRÜNEBERG, § 313, Rn. 41.

dererseits die Vertragsparteien im Rahmen der Nachverhandlungspflicht zu taktischen Manövern verleiten kann.⁶¹

Zu (6) Vertragsanpassung

Das französische Recht tut sich schwer mit der prozeduralen Bewältigung von Störungen der Geschäftsgrundlage. Das Gesetz fordert Nachverhandlungen, die möglicherweise in einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung münden. Nur dann, wenn eine der beiden Vertragsparteien nicht mitspielt, darf die benachteiligte Partei „nach einer vernünftigen Frist“ / *délai raisonnable* den Vertrag anpassen oder aufheben. Hier ist selbstverständlich von streitigem Interesse, wann eine vernünftige Zeitspanne vorliegt.

Dem Vertragsjuristen erscheint die ausgefeilte Gesetzesregelung der verschiedenen Stufen der Nachverhandlungen als recht umständlich: Zuerst muss die benachteiligte Partei eine Nachverhandlung vom Vertragspartner verlangen, bevor die Parteien einvernehmlich(!) die Aufhebung des Vertrags zu einem Zeitpunkt und zu Bedingungen, die ausgehandelt wurden, vereinbaren oder aber einvernehmlich den Richter um Anpassung ersuchen können. Nur dann, wenn es innerhalb einer angemessenen Frist nicht zur Einigung kommt, soll der Richter entscheiden dürfen. Für den Praktiker bestehen hier erhebliche Zweifel, ob die Vertragsparteien bei einer Störung der Geschäftsgrundlage tatsächlich auf diese Weise miteinander verfahren werden. Es ist anzunehmen, dass diejenige Vertragspartei, zu deren Lasten die Vertragsanpassung vorgenommen werden muss, sich wenig kooperativ zeigen wird.⁶²

Zusammenfassend lässt sich aus dem Vergleich der französischen mit der deutschen Regelung des WGG die Feststellung treffen,

- dass die französische Regelung eher auf die Position der benachteiligten Partei abstellt, die deutsche Regelung auf die Positionen beider Parteien;
- dass die französische Regelung in erster Linie wirtschaftlichen Überlegungen folgt, während nach deutschem Recht die gesetzliche und auch die vertragliche Risikoverteilung zählen. Schließlich haben deutsche Juristen geringere Probleme mit der Vertragsanpassung durch den Richter, während hierfür in Frankreich, da größeres Misstrauen gegenüber der Justiz besteht, ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen ist;

⁶¹ CHANTEPIE/LATINA, *La réforme du droit*, n°527.

⁶² So auch CABRILLAC, *L'article 1196*, S. 771.

- dass ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal die nach französischem Recht bestehende Vertragsfortführungspflicht durch die benachteiligte Vertragspartei während der Nachverhandlungen ist.

bb. Europäisches Vertragsrecht

Zeit und Platz gestatten es nicht, im Einzelnen auf die neuen Entwicklungen bezüglich des Rechtsinstituts der Störungen der Geschäftsgrundlage im sich konstituierenden europäischen Vertragsrecht einzugehen. Zusammenfassend kann festgestellt werden,⁶³ dass die aktuellen europäischen Vertragsrechtsvorschlage und –werke die Störung der Geschäftsgrundlage berücksichtigen, die französischen Reformer also einem Trend gefolgt sind.

Bereits das UN-Kaufrecht in Art. 79⁶⁴ oder das Gemeinsame Europäische Kaufrecht in Art. 89 GEK-E⁶⁵ enthalten Regelungen zu Änderungen der Umstände. Es folgten Art. 4:105 beidseitiger Motivirrtum und insbesondere Art. 6:111 veränderte Umstände⁶⁶ der Principles of European Contract Law („PECL“)⁶⁷ ebenso wie Art. 6.2.2 der UNIDROIT – Principles of International Commercial Contracts.⁶⁸

⁶³ Genauer dazu mit Lit. PFEIFFER in: Herberger/Martinek/Rüßmann, § 313 BGB, Rn. 5ff.; ALBERTS, Wegfall der Geschäftsgrundlage, S. 194ff.

⁶⁴ Art. 79 CISG: *Eine Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn sie beweist, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und das von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund und seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.*

⁶⁵ Verordnungsentwurf des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.10.2011, KOM (2011) 635, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0635:FIN:de:PDF> (zuletzt besucht am 05.12.2016).

⁶⁶ Article 4:105: Adaptation of Contract

(1) If a party is entitled to avoid the contract for mistake but the other party indicates that it is willing to perform, or actually does perform, the contract as it was understood by the party entitled to avoid it, the contract is to be treated as if it had been concluded as the that party understood it. The other party must indicate its willingness to perform, or render such performance, promptly after being informed of the manner in which the party entitled to avoid it understood the contract and before that party acts in reliance on any notice of avoidance.

(2) After such indication or performance the right to avoid is lost and any earlier notice of avoidance is ineffective.

(3) Where both parties have made the same mistake, the court may at the request of either party bring the contract into accordance with what might reasonably have been agreed had the mistake not occurred.

⁶⁷ Article 6:111: Change of Circumstances

(1) A party is bound to fulfil its obligations even if performance has become more onerous, whether because the cost of performance has increased or because the value of the performance it receives has diminished.

III. Fazit

Georges Clemenceau hat das Bonmot geprägt: *L'Homme absurde est celui qui ne change jamais*.⁶⁹ Diese Feststellung, dass derjenige Mensch absurd ist, der sich niemals ändert, lässt sich ebenso gut auf ein Rechtssystem übertragen. Das französische Recht hat mit der *Réforme du droit des contrats* im Allgemeinen und mit der Anerkennung und Kodifikation der *Théorie de l'imprévision* im Speziellen gezeigt, dass ein vor über 200 Jahren gut konzipierter Gesetzestext keinesfalls vor den dynamischen und sich ändernden sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen einer Gesellschaft kapitulieren muss, wenn er vom Gesetzgeber von Zeit zu Zeit angepasst, einer „Kur“ unterzogen wird.

Klaus-Peter Schroeder zitiert in seinem Beitrag über 200 Jahre Badisches Landrecht die Anfang des 19. Jahrhunderts zum badischen Zivilrecht ge-

(2) If, however, performance of the contract becomes excessively onerous because of a change of circumstances, the parties are bound to enter into negotiations with a view to adapting the contract or terminating it, provided that:

(a) the change of circumstances occurred after the time of conclusion of the contract,

(b) the possibility of a change of circumstances was not one which could reasonably have been taken into account at the time of conclusion of the contract, and

(c) the risk of the change of circumstances is not one which, according to the contract, the party affected should be required to bear.

(3) If the parties fail to reach agreement within a reasonable period, the court may:

(a) terminate the contract at a date and on terms to be determined by the court ; or

(b) adapt the contract in order to distribute between the parties in a just and equitable manner the losses and gains resulting from the change of circumstances.

In either case, the court may award damages for the loss suffered through a party refusing to negotiate or breaking off negotiations contrary to good faith and fair dealing.

⁶⁸ Article 6.2.2 UNIDROIT (Definition of hardship)

There is hardship where the occurrence of events fundamentally alters the equilibrium of the contract either because the cost of a party's performance has increased or because the value of the performance a party receives has diminished, and

(a) the events occur or become known to the disadvantaged party after the conclusion of the contract;

(b) the events could not reasonably have been taken into account by the disadvantaged party at the time of the conclusion of the contract;

(c) the events are beyond the control of the disadvantaged party; and

(d) the risk of the events was not assumed by the disadvantaged party.

⁶⁹ Rede im Senat, 22. Juli 1917.

troffene Feststellung *Hier ist eine baldige aber Radicale Kur nothwendig.*⁷⁰ Dieselbe Feststellung ließ sich sicherlich in den letzten Jahrzehnten auch zum Vertragsrecht des Code civil machen. Nach der nun erfolgten „Kur“ durch die Schuldrechtsreform steht der Code civil sehr viel besser da, und nachdem jetzt sogar Störungen der Geschäftsgrundlage rechtlich bewältigt werden, wollen wir ihm wünschen, dass er zumindest in den nächsten Jahrzehnten den Anforderungen der digitalen Gesellschaft und Wirtschaft gerecht wird.

⁷⁰ SCHROEDER, „Hier ist eine baldige aber Radicale Kur nothwendig“, S. 731ff.